

Die Ideen Franz Kleins und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Europa

Walter H. RECHBERGER *

I. Zur Situation des österreichischen Zivilprozessrechts im 19. Jahrhundert

Der österreichische Zivilprozess des 19. Jahrhunderts war von der Allgemeinen Gerichtsordnung (AGO) Kaiser Josef II. aus dem Jahr 1781 geprägt, einem Gesetz, das noch den Vorstellungen des kanonisch-gemeinen Prozessrechts verpflichtet und von Schriftlichkeit, Geheimhaltung, Mittelbarkeit, gebundener Beweiswürdigung und langer Dauer geprägt war. Das Verfahren glich deshalb — so hat es der Innsbrucker Prozessualist und *Klein*-Forscher *Rainer Sprung* formuliert¹⁾ — „*einem tumultarischen Interessensturnier, in dem die Parteien als Regisseure wirkten und der Richter nur ein geduldiger Mitarbeiter war, ein Hampelmann, der sich nur bewegen durfte, wenn die Parteien ihn am Schnürchen zogen*“. Hat man dieses Bild vor Augen, so verwundert es nicht, dass in Österreich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts — vor allem auch in Anbetracht des Reformprozesses in Deutschland — der Ruf nach einer Neugestaltung der Zivilverfahrensgesetze immer lauter wurde.

Nach mehreren Anlaufen zur Schaffung einer neuen Zivilprozessordnung zwischen 1848 und 1881, die alle nicht von Erfolg gekrönt waren, fand der Privatdozent *Franz Klein* um 1890 mit seinen später als „revolutionar und weittragend“²⁾ bezeichneten Ideen vom „sozialen Zivilprozess“ so große Zustimmung, dass er vom österreichischen Justizministerium mit der Ausarbeitung neuer Zivilprozessgesetze, nämlich einer Jurisdiktionsnorm, einer Zivilprozessordnung und einer Exekutionsordnung samt den dazu gehörigen Einführungsgesetzen, beauftragt wurde.

II. Zur Persönlichkeit *Franz Kleins*

Franz Klein wurde am 24. 4. 1854 in Wien geboren. Schon während des Studiums der

* Prof. Dr. h.c. Dr.

Universität Wien, Institut für Zivilverfahrensrecht

1) *R. Sprung*, Die Ausgangspositionen österreichischer Zivilprozessualistik, ZZZ 92 (1979) 4 (7).

2) So *H. W. Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² (1990) Rz 35.

Rechtswissenschaften zeigte sich sein besonderes Interesse für das zivilgerichtliche Verfahren, wobei ihn besonders die Vorlesungen *Anton Mengers* faszinierten, in denen dieser seine „soziale Rechtlehre“ erläuterte. Nach Beendigung der rechtswissenschaftlichen Studien absolvierte *Klein* die Gerichtspraxis, um danach als Advokaturskandidat in einer angesehenen Kanzlei—zumindest für einige Jahre—die anwaltliche Laufbahn einzuschlagen. In dieser Zeit legte er sowohl die Richteramts- als auch die Advokatenprüfung ab und konnte umfangreiche Praxiserfahrung sammeln, die ihm zunächst bei der Arbeit an seiner Habilitationsschrift zum Thema „Die schuldhafte Parteihandlung“ sehr zu Gute kam. Für diese Arbeit wurde ihm 1885 an der Wiener Juristenfakultät die *venia legendi* für österreichisches Zivilprozessrecht verliehen. Die Hinwendung zur Universität kam 1886 auch in der Übernahme der—damals eher beschaulichen—Funktion des Kanzleidirektors der Universität Wien zum Ausdruck, was *Klein* die Möglichkeit bot, mehr Zeit darauf zu verwenden, über notwendige Reformen des österreichischen Zivilprozesses nachzudenken. Die Früchte dieser Überlegungen, nämlich die „Betrachtungen über Probleme der Zivilprozessreform in Oesterreich“ wurden unter dem Titel „Pro Futuro“ zunächst 1890/1891 als Artikelserie in den Juristischen Blättern publiziert. Diese Artikelserie war aber nicht nur der Anstoß für den Beschluss des Professorenkollegiums der Wiener Juristenfakultät, *Klein* zur Ernennung zum außerordentlichen Universitätsprofessor vorzuschlagen, sondern dadurch wurde auch das Justizministerium auf ihn aufmerksam—was letztlich die österreichische Prozessrechtsreform doch noch Wirklichkeit werden ließ. 1891 wechselte *Klein* ins Justizministerium, wo er später bis zum Justizminister aufsteigen sollte. Zunächst aber bewies er in diesem Ministerium dadurch seine ungeheure Produktivität und Tüchtigkeit, dass er in einem Zeitraum von kaum mehr als eineinhalb Jahren im Alleingang die Zivilprozessgesetz-Entwürfe fertig zu stellen vermochte; schon am 20. 3. 1893 konnte die Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus des Reichsrats eingebracht werden. Und weitere zwei Jahre später war die österreichische Zivilprozessreform perfekt: Am 1. 8. 1895 erfolgte die kaiserliche Sanktionierung der Jurisdiktionsnorm und der Zivilprozessordnung (jene der Exekutionsordnung dann am 27. 5. 1896).³⁾

III. Die Grundideen der Klein'schen Reform

Das Ziel der *Klein'schen* Reform war die Ersetzung des Verfahrens nach der AGO durch einen neuen Zivilprozess, der durch die **Prinzipien der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freien Beweiswürdigung** geprägt war, und bei dem Schnelligkeit und damit auch Billigkeit, aber genauso die umfassende und wahrheitsgemäße Sachverhaltsermittlung im Vordergrund stehen.⁴⁾

3) Vgl zum Leben *Franz Kleins* ausführlich *R. Sprung*, Der Lebensweg Franz Kleins, in *H. Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1988) 13 (15 ff).

4) Vgl dazu *W. Kralik*, Die Verwirklichung der Ideen Franz Kleins in der Zivilprozessordnung von

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele war für *Klein* die *Zurückdrängung der Verhandlungsmaxime*, einem Prozessgrundsatz, dem er völlig ablehnend gegenüberstand, zumal die unbedingte Achtung des Willens der Parteien für ihn eine „Denaturierung“ des Prozesses bedeutete. In „Pro Futuro“ findet sich dazu folgende Formulierung: „*Die Herrschaft [der Parteien] über den Prozessinhalt ist die Befugnis, den Richter zu einem irrigen oder doch nur relativ richtigen, bzw ungenauen Urteil zu leiten und zu verhalten*“.⁵⁾ Deshalb sollte nun statt der Parteien der Richter die Gestaltung des Verfahrens in der Hand haben, und zwar nicht nur im Sinne der Verfahrensleitung und des Amtsbetriebs, sondern im Sinne einer tatkräftigen und entschlossenen Mitwirkung bei der Stoffsammlung⁶⁾; seither spricht man in Österreich von der **diskretionären Gewalt des Richters**. Diese stellt das Korrelat zur Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht der Parteien dar, die erstmals in der österreichischen ZPO — auch das ist einer der Kernpunkte der *Klein*'schen Reform — von einer rein sozialetischen zu einer sanktionierten rechtlichen Anforderung erhoben wurde.⁷⁾ Hintergrund für diese Konzeption war einerseits die viel zitierte und heute ganz unbestrittene Erkenntnis, dass es eine Verpflichtung des Staates — eine „staatliche Wohlfahrtsaufgabe“, wie *Klein* es nannte — sei, für die rasche und richtige Entscheidung und damit der Beseitigung von Privatrechtsstreitigkeiten Sorge zu tragen, und andererseits die Einsicht, dass dem materiellen Recht durch die richtige Entscheidung am besten gedient wird. Die Vorstellung von der sozialen Funktion des Zivilprozesses ließ *Klein* ein Stoffsammlungsmodell entwerfen, das stark in die Richtung des Untersuchungsgrundsatzes geht. Freilich verwirklicht die österreichische ZPO in ihrem Regelverfahren höchstens einen abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz, weil es dem Richter keinesfalls gestattet ist, von Anfang an ohne Behauptungen der Parteien nach Tatsachen zu forschen. Im Sinne der Verhandlungsmaxime sind die Parteien angehalten, alle notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und die entsprechenden Beweise anzubieten.⁸⁾

Heute setzt sich zur Bezeichnung eines Stoffsammlungsmodells wie jenes der öZPO zunehmend der Begriff „**Kooperationsmaxime**“ durch, weil damit das — notwendige — Zusammenwirken von Gericht und Parteien bei der Stoffsammlung sehr anschaulich charakterisiert werden kann. Trotz der Vorurteile gegenüber einem starken Richter, die im vergangenen Jahrhundert durch den Missbrauch der Richtermacht durch totalitäre Regime genährt wurden⁹⁾, ist das Grundkonzept *Franz Kleins* von der Arbeitsgemeinschaft

1895, in *H. Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1988) 89.

5) *F. Klein*, Pro Futuro (1891) 13.

6) Vgl *W. Kralik* in *H. Hofmeister* 92.

7) Vgl *P. Böhm*, Zu den rechtstheoretischen Grundlagen der Rechtspolitik Franz Kleins, in *H. Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1988) 191 (200).

8) *W. H. Rechberger/D. A. Simotta*, Grundriss des Zivilprozessrechts⁶ (2003) Rz 269 ff.

9) Vgl dazu *Becker-Eberhard*, Grundlagen und Grenzen des Verhandlungsgrundsatzes, in *M. K. Yildirim* (Hrsg), Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen (2001) 15 (32 ff).

zwischen Gericht und Parteien zum Zweck der Stoffsammlung, die eben einen mit entsprechenden Befugnissen ausgestatteten Richter voraussetzt, heute im kontinentaleuropäischen Zivilprozess weitgehend unbestritten.¹⁰⁾ Dies lässt sich anhand zahlreicher neuerer Zivilprozessordnungen — wenn auch in unterschiedlicher Intensität — nachweisen (vgl dazu noch unten).

Wie erwähnt, sollte der Prozess nach den *Klein*'schen Vorstellungen **billig und schnell** sein, weil es einerseits darum geht, Streitigkeiten — in der *Klein*'schen Diktion: das „soziale Übel“ des Prozesses — so schnell wie möglich aus der Welt zu schaffen, und weil andererseits die Dauer des Verfahrens die Kosten für die Parteien bestimmt. Dazu soll das Verfahren, vor allem in geringfügigen Rechtsachen, auch **möglichst einfach** sein — ein Postulat, dem in Österreich wohl erst am Ende des 20. Jahrhunderts durch die Einführung des obligatorischen *und* ADV-gestützten Mahnverfahrens entsprochen worden ist. Die (relative) Schnelligkeit des österreichischen Zivilprozesses — was die Gesamtdauer des Verfahrens samt Rechtsmittelinstanzen angeht — wird in erster Linie durch das **Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren** erreicht: Da die zweite Instanz auf die Überprüfung der Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz beschränkt ist, konzentrieren sich diese auf das erstinstanzliche Verfahren, was in einer — weltweit ziemlich einzigartig — kurzen Verfahrensdauer resultiert.¹¹⁾

Die Tatsache, dass die öZPO weit über die Grenzen Österreichs hinaus internationale Beachtung gefunden hat, verdankt sich auch dem Umstand, dass *Franz Klein* bei der Erarbeitung seines Prozessgesetzes in weiten Teilen der deutschen ZPO gefolgt ist, ja vieles sogar wörtlich übernommen hat. Aber seine Konzeption — vor allem das erläuterte Stoffsammlungsmo­dell — unterscheidet sich doch auch gerade dort von der dZPO, wo diesem Gesetz in seiner Stammfassung durchaus Mängel zu bescheinigen sind. *Klein* konnte auch manche Erfahrungen, die in Deutschland seit dem In-Kraft-Treten der ZPO im Jahre 1879 gemacht worden waren, berücksichtigen.

IV. Der Einfluss der öZPO in verschiedenen europäischen Ländern

A. Deutschland

Das In-Kraft-Treten der öZPO im Jahr 1898 fand auch in Deutschland Beachtung, wobei sich neben zahlreichen positiven Reaktionen¹²⁾ auch vereinzelte negative Stimmen¹³⁾ finden. Die deutsche ZPO orientierte sich in ihrer Stammfassung völlig am liberalen

10) Vgl dazu *K. Siegert*, Grundlinien der Reform des Zivilprozessrechts im Nachkriegseuropa (1952) 20 ff.

11) *W. H. Rechberger/D. A. Simotta*⁶ Rz 286.

12) *ZB O. Bähr*, Die neuen österreichischen Civilprozess-Gesetzentwürfe, ZJP 19 (1894) 79; vgl auch die Hinweise bei *W. J. Habscheid* Fn 55.

13) *A. Wach*, Die Mündlichkeit in dem Entwurf der österreichischen Zivilprozessordnung (1895) 17; *F. Stein*, Verhandlungen des 29. DJT V (1909) 669.

Prozessmodell mit seiner reinen Verhandlungsmaxime, was mit der Vorstellung *Kleins* vom Prozess als Wohlfahrtseinrichtung des Staates unvereinbar war.¹⁴⁾ Doch auch in Deutschland galten die Ideen *Franz Kleins* vielen als fortschrittlich und nachahmenswert,¹⁵⁾ zumal sein soziales Prozessmodell jenem der dZPO einiges voraus hatte. Vorerst jedoch konnten sich noch keine Reformvorhaben im Sinne der österreichischen Prozessphilosophie durchsetzen.

Spätere Novellen zur dZPO zeigen dann aber einen deutlichen Einfluss der öZPO auf die deutsche Prozessordnung.¹⁶⁾ Die Novelle 1924 zeichnete sich vor allem durch strengere Präklusionsbestimmungen zur Hintanhaltung von Prozessverschleppung aus. Dem Entwurf von 1931 gingen Diskussionen auch mit österreichischen Prozessualisten voran, die in der darauf folgenden und sehr bedeutenden Novelle 1933 auch ihren Niederschlag gefunden haben. Schon im sog „Vorspruch“ des Gesetzes macht sich der Einfluss der öZPO deutlich bemerkbar, wenn es dort ganz in *Klein'scher* Diktion heißt: „*Aufgabe des Richters ist es, durch straffe Leitung des Verfahrens und in enger Föhlung mit den Parteien dahin zu wirken, daß jede Streitsache nach grundlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. [...] Nur so gelangt man zu einem lebendigen Verfahren mit voller Mundlichkeit und Unmittelbarkeit, das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verstandnis und Vertrauen verfolgen können*“.¹⁷⁾ Bemerkenswert ist vor allem, dass in Deutschland im Zuge dieser Novelle dem österreichischen Vorbild entsprechend die Wahrheitspflicht der Parteien eingeföhrt wurde.

In der Diskussion der Zeit danach war immer wieder von der Notwendigkeit der Einföhderung einer stärkeren Inquisitionsmaxime die Rede,¹⁸⁾ ohne dass es dazu wirklich gekommen wäre. Was sich durchgesetzt hat, ist der Amtsbetrieb; er wurde 1909 für das Verfahren vor den Amtsgerichten und (erst) 1943 auch für jenes vor den Landgerichten eingeföhrt.¹⁹⁾

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts ist in Deutschland dann wieder eine gewisse Zurückhaltung gegenüber österreichischen Prozessrechtsideen zu konstatieren. Wie einer der führenden deutschen Prozessualisten, *Peter Gottwald*, in einem Festvortrag zum 100 Jahr-Jubiläum der öZPO in Wien im Jahr 1998 bemerkt hat, sollte die heutige Bedeutung des österreichischen Prozessrechts für Deutschland daher nicht überzeichnet werden.

14) *P. Gottwald*, Die österreichische Zivilprozeßordnung aus deutscher Sicht, in *P. G. Mayr* (Hrsg), 100 Jahre österreichische Zivilprozeßgesetze (1998) 180 f.

15) *K. Schneider*, Der neue österreichische Entwurf einer Civilprocess-Ordnung, AÖR (1894) 52 (59).

16) Vgl dazu ausführlich *W. Jelinek*, Einflüsse des österreichischen Zivilprozeßrechts auf andere Rechtsordnungen, in *W. J. Habscheid* (Hrsg), Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen (1991) 41 (56 ff).

17) Ein längerer Auszug ist zu lesen bei *P. Gottwald* in *P. G. Mayr* 187.

18) *J. Damrau*, Der Einfluss der Ideen Franz Kleins auf den Deutschen Zivilprozeß, in *H. Hofmeister* (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1988) 157 (166 f).

19) *J. Damrau* in *H. Hofmeister* 161 f.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Unterschiede zwischen der dZPO und der öZPO, gerade was das so umstrittene StoffsammlungsmodeLL angeht, aus größerer Entfernung offenbar nicht mehr wahrnehmbar sind; in den USA werden beide Modelle als „*inquisitorial system*“ bezeichnet, ohne dass auf einen Unterschied hingewiesen würde.

Dass die „Schwester-Prozessordnung“²⁰⁾ heutzutage in Deutschland zwar tatsächlich kaum mehr im Blickfeld ist, sich ihr Ideengut aber ungebrochener Strahlkraft erfreut, zeigt die deutsche ZPO-Reform des Jahres 2002. Diese Novelle zur dZPO sieht sich — wie auch die österreichische ZPO-Novelle 2002 — in erster Linie der Verfahrensbeschleunigung verpflichtet. Diese soll in Deutschland vor allem in Abkehr vom bisherigen System der Neuerungserlaubnis in der Berufung mithilfe der neu gestalteten **beschränkten Berufung** sowie mit einer **Umgestaltung des deutschen Revisionsystems** erreicht werden. *Reischl* sieht in diesem ZPO-Reformgesetz in Hinblick auf die Aktivierung der Rolle des Richters eine „deutliche Adoption“ der Programmsätze des sozialstaatlichen Prozessmodells iS *Franz Kleins*.²¹⁾ Die Begründung der deutschen Bundesregierung²²⁾ zur ZPO-Reform spricht übrigens — was der österreichische Prozessualist nur mit höchster Verwunderung registrieren kann — davon, dass „keines“ der europäischen Nachbarländer einen „Rechtsmittelausschluss aufgrund des Unterschreitens einer bestimmten Wertgrenze, wie ihn die deutsche Rechtsordnung bisher kennt“ vorsieht und die uneingeschränkte Grundsatzrevision daher die „erforderliche Anpassung an den europäischen Rechtsstandard“ leiste.²³⁾ Demgegenüber darf daran erinnert werden, dass nicht nur das Neuerungsverbot im Berufungsverfahren schon immer ein Charakteristikum der österreichischen ZPO dargestellt hat (es beruht sogar auf älteren historischen Wurzeln), sondern dass diesem Gesetz auch an Wertgrenzen orientierte Revisionsbeschränkungen niemals unbekannt gewesen.

B. Italien

Anfang des 20. Jahrhunderts setzten auch in Italien Reformbestrebungen ein, die sich in Abkehr von der bisherigen französischen Rechtstradition am Werk *Franz Kleins* orientierten. Obwohl dies anfänglich Widerständen begegnete, gewann die österreichische ZPO — in der Diskussion — immer stärkere Bedeutung.²⁴⁾ Namhafte italienische Juristen fanden Gefallen an diesem Gesetz, besonders bei *Chiovenda* ist deutlich die Begeisterung für die öZPO und die Ideen *Franz Kleins* zu bemerken.²⁵⁾ Freilich setzte sich trotz

20) *T. Klicka*, Die österreichische Zivilverfahrens-Novelle 2002 als Versuch einer Verfahrensbeschleunigung — ein Vergleich zur deutschen ZPO-Reform 2002, *ZZPInt* 7 (2002) 179.

21) *K. Reischl*, Der Umfang der richterlichen Instruktionstätigkeit — ein Beitrag zu § 139 Abs 1 ZPO, *ZZP* 116 (2003) 81 (102).

22) BT-Drucks. 14/4722, A Allgemeiner Teil V.

23) *T. Klicka*, *ZZPInt* 7, 179.

24) *W. Jelinek* in *W. J. Habscheid* 61 f.

25) Näheres bei *B. König*, Die österreichische Zivilprozessordnung und das Königreich Italien, *JBl* 1981, 585 (587); s auch *W. Jelinek* in *W. J. Habscheid* 61.

anfänglicher Zustimmung nach langen Diskussionen schließlich doch die Gegenposition durch: Der italienische *Codice di Procedura Civile* aus 1942 stellt, indem er im Wesentlichen dem französischen Modell folgt, in gewisser Weise geradezu den Gegenpol zur öZPO dar.²⁶⁾ Die Position des Richters²⁷⁾ ist weit von jener des österreichischen entfernt, und unter Betonung des Einflusses der Parteien wird dem amtswegigen Ladungsbetrieb eine Absage erteilt.²⁸⁾ Erst viel später wurden manchen Sonderverfahren wie dem Ehescheidungsverfahren oder dem Verfahren nach dem Mietengesetz gewisse „österreichische Züge“ verliehen.²⁹⁾

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es in Italien Bestrebungen, durch die Statuierung gewisser Mitwirkungspflichten der Parteien und eine Stärkung der Befugnisse der Richter zur formellen und materiellen Verfahrensleitung die Effizienz des Verfahrens zu steigern. Diese Versuche sind jedoch in der Anfangsphase stecken geblieben.

Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang, dass es in letzter Zeit in Frankreich, dem Kernland der romanischen Prozessmodelle, zu einer bedeutenden Stärkung der Position des Richters gekommen ist. Man wollte der allzu langen Dauer der Verfahren und einer gewissen Schwerfälligkeit des Prozesses — Erscheinungen, deren Ursache in der nahezu unbeschränkten Herrschaft der Parteien gesehen wurde — entgegen wirken. Diese Maßnahmen gehen so weit, dass jetzt sogar vom „inquisitorischen Charakter“ der französischen Zivilprozessordnung³⁰⁾ gesprochen wird!

C. Griechenland

Nach der Befreiung Griechenlands von der türkischen Herrschaft stellte sich auch in Griechenland die Frage nach einer neuen Zivilprozessordnung. Nach bayerischem Vorbild wurde Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts ein „Gesetzbuch über das Zivilverfahren“ ausgearbeitet, welches aber in gewissen Bereichen Mängel aufwies. Schon anfangs des 20. Jahrhunderts wurde der Ruf nach einer Neuordnung des Zivilprozesses laut, der den Anforderungen der Zeit entsprechen sollte. In dieser Diskussion ist durchaus eine deutliche Vorbildwirkung der Ideen *Franz Kleins* zu erkennen.³¹⁾ Der Gesetzgeber der neuen griechischen Zivilprozessordnung, die dann (erst) 1986 zustande kam, unterließ

26) W. Jelinek in W. J. Habscheid 76.

27) Vgl dazu Amato, Auf dem Weg zur Stärkung der Richtermacht im Beweisverfahren: Neue Entwicklungen im italienischen Zivilverfahren im Vergleich zur öZPO, ZfRV 1979, 83 ff.

28) B. König, JBl 1981, 590.

29) W. Jelinek in W. J. Habscheid 87.

30) S. J. Lang, Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsvereinheitlichung (1999) 170 ; H. J. Sonnenberger/Ch. Autexier, Einführung in das französische Recht³ (2000) 239.

31) J. Simantiras, Die Ideen Franz Kleins und die Zivilprozeßreform in Griechenland, FS Franz Klein (1914) 261.

freilich jede Bezugnahme auf *Franz Klein*,³²⁾ obwohl die Prozessordnung inhaltlich neben deutschen auch österreichische Züge erkennen lässt.³³⁾ So geht sie beim Neuerungsverbot einen Mittelweg zwischen der (ursprünglichen) deutschen und der österreichischen ZPO: sie bekennt sich zwar zum Neuerungsverbot, lässt jedoch zusätzlich zahlreiche Ausnahmen zu.³⁴⁾ Jüngste Novellen zur griechischen Zivilprozessordnung zeigen einen immer stärker werdenden Einfluss des deutschen Prozessrechts.

D. Skandinavien

Anfang des 20. Jahrhunderts setzten auch im skandinavischen Raum Tendenzen zur Reformierung der bestehenden Zivilprozessordnungen ein. Es galt, die Verfahren, die noch von Schriftlichkeit, Mittelbarkeit und Verhandlungsmaxime bestimmt waren, der modernen Prozessrechtsentwicklung anzupassen.³⁵⁾ Neben deutschen Prozessrechtsideen hinterließ trotz der geographischen Distanz dabei auch die öZPO ihre Spuren. In Dänemark erinnern die Konzentrationsmöglichkeiten im Verfahren an das Werk *Franz Kleins*; im norwegischen Zivilprozess wurde die Befugnis des Gerichts zur materiellen Prozessleitung eingeführt.³⁶⁾ Da hier der Reformprozess ein wenig später einsetzte, war es sogar möglich, praktische Erfahrungen aus Österreich zu verwerten.³⁷⁾

E. Osteuropäische Staaten

Die **ungarische** ZPO 1911 versuchte einen „Verschnitt“ zwischen der deutschen und der österreichischen Zivilprozessordnung.³⁸⁾ Um allzu lang dauernde Verfahren zu vermeiden, wurde zwar — wie es heist — die „Prozessführung“ in die Hand des Richters gelegt, aber trotzdem die Verhandlungsmaxime statuiert, und obwohl die Parteien und ihre Vertreter zur „Aufrichtigkeit“ verpflichtet wurden, blieb das Wort „Wahrheit“ unerwähnt.³⁹⁾

Die Zivilprozessordnung **Jugoslawiens**, welche 1929 verabschiedet wurde, stellte praktisch eine Übersetzung der *Klein*'schen ZPO dar.⁴⁰⁾

32) H. W. Fasching in H. Hofmeister 115.

33) H. W. Fasching, Lehrbuch Rz 38.

34) H. W. Fasching, Das Neuerungsverbot im Berufungsverfahren des griechischen Zivilprozesses im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen im österreichischen und deutschen Zivilprozeß, FS Rammos (1979) I 263 (272); vgl dazu auch G. Rammos, Das Rechtsmittelverfahren nach dem Entwurf einer neuen griechischen Zivilprozeßordnung, ZZP 74 (1961) 241.

35) H. Munch-Pertersen, Einfluß der österreichischen Zivilprozeßordnung auf die skandinavischen Gesetzgebungen, FS Franz Klein (1914) 252.

36) W. Jelinek in W. J. Habscheid 95 ff.

37) H. Munch-Pertersen, FS Franz Klein 252.

38) Vgl dazu M. Kengyel, Die Zukunft des ungarischen Zivilprozeßrechts nach der Zivilverfahrensnovelle 1999, ZZPInt 5 (2000) 361.

39) M. Kengyel, ZZPInt 5 (2000) 363.

40) A. Galic, Die „Richtermacht“ im slowenischen Zivilprozess, in P. Oberhammer (Hrsg), Richterbild und Rechtsreform in Mitteleuropa (2001) 91.

Unter dem Einfluss des Sozialismus kam es in den betroffenen Staaten zu einer weitgehenden Umgestaltung der Prozessgesetze. Eine Vereinheitlichung der Verfahrensgesetze ist dadurch aber keineswegs zustande gekommen; vielmehr wurden weiterhin ganz unterschiedliche Akzente gesetzt. Nur das Ziel der Feststellung der objektiven Wahrheit und zu diesem Zweck die Statuierung des Untersuchungsgrundsatzes ist allen sozialistischen Prozessgesetzen gemeinsam.⁴¹⁾ Freilich war die Aktivität des Richters im Sozialismus auf andere Weise determiniert, als dies den *Kleinschen* Idealen entsprechen würde: Der Richter war in diesen Systemen ein abhängiger Beamter, der den Weisungen der (politischen) Oberbehörde entsprechend zu handeln hatte. Gerade die Entwicklung in den frühen sozialistischen Staaten hat gezeigt, wie eng das Zivilverfahrensrecht mit den jeweiligen Wertungen, die der Staatsauffassung zugrunde liegen, verbunden ist — nicht von ungefähr bezeichnet man das Prozessrecht als „gelebtes Verfassungsrecht“.⁴²⁾

Nach der Wende galt es, alles „typisch Sozialistische“ auch im Zivilprozessrecht zu eliminieren,⁴³⁾ was vor allem eine Begrenzung der richterlichen Allmacht bedeutete. Die aktive Stellung des Richters sollte — weil als „sozialistisch“ oder gar „sowjetisch“ angesehen — geschwächt werden,⁴⁴⁾ der Untersuchungsgrundsatz wurde weithin abgelehnt. Als „fortschrittlich“ galt jetzt eher der passive Richter — wobei wohl auch die in diesen Staaten zu beobachtende Faszination alles Amerikanischen das ihre zu dieser Entwicklung beigetragen hat. Heute steht in allen Reformstaaten das Bestreben im Vordergrund, behutsam eine unabhängige Richterschaft iS einer eigenständigen, rechtsstaatlichen und funktionsfähigen „dritten Gewalt“ heranzubilden.⁴⁵⁾ Es bleibt abzuwarten, ob dadurch eines Tages auch wieder eine Stärkung der Richtermacht möglich sein wird.

In **Ungarn** beispielsweise kam es Mitte der neunziger Jahre zu einer grundlegenden Änderung der ungarischen — bis dahin weitgehend der russischen entsprechenden — ZPO. Dabei kam es iS einer liberalen Prozessauffassung insbesondere zur Durchsetzung der reinen Verhandlungsmaxime.⁴⁶⁾ Die Hauptaufgabe des Zivilprozesses wurde nun mit der **Sicherung der unparteilichen Entscheidung** anstatt der Pflicht zur Ermittlung der Wahrheit neu definiert; begründet wurde dies damit, dass die Wahrheitsermittlungspflicht in unlösbarem Widerspruch zum Verbot der Beweiserhebung von Amts wegen stehe.

Auch im Zuge der **slowenischen** Reformen wurden gewisse Regelungen mit Hinweis auf den ideologischen Hintergrund eliminiert, obwohl ihnen eindeutig Ideen des

41) W. Jelinek in W. J. Habscheid 84.

42) P. Oberhammer, Richterbild im Zivilprozess: Zwischenbilanz eines Jahrzehnts der Reformen in Mitteleuropa, in P. Oberhammer (Hrsg), Richterbild und Rechtsreform in Mitteleuropa (2001) 131.

43) B. Heß, Vergleichende Bemerkungen zur Rechtsstellung des Richters, in P. Oberhammer (Hrsg) Richterbild und Rechtsreform in Mitteleuropa (2001) 1 (16).

44) P. Oberhammer in P. Oberhammer 132.

45) B. Heß in P. Oberhammer 19.

46) Vgl dazu M. Kengyel, ZZPint 5 (2000) 365.

österreichischen Prozessrechts zugrunde lagen. Dies betrifft beispielsweise die richterliche Aufklärungspflicht oder die materielle Prozessleitung.⁴⁷⁾

V. Ausblick

Konnten diese Ausführungen auch nur einige wenige Schlaglichter auf den Einfluss werfen, den die Ideenwelt *Franz Kleins* auf die europäische Rechtsentwicklung im Bereich des Zivilprozessrechts⁴⁸⁾ gewinnen konnte, so zeigen sie mE doch zweierlei: zum einen, dass man in der *Klein*'schen Zivilprozessordnung zu Recht „das erste Prozessmodell des sozialen Rechtsstaats“ sehen kann,⁴⁹⁾ und zum zweiten, dass der „Prozessphilosophie“ *Franz Kleins* nach wie vor ungebrochene Lebenskraft innewohnt. Die politische Entwicklung in den ost- und südosteuropäischen Ländern im vorigen Jahrhundert weist freilich auch auf die Abhängigkeit dieses Prozessmodells vom **Bestand eines Rechtsstaats** hin. Die totalitären Regime wollten zwar die Richtermacht noch mehr stärken, haben sie damit aber in Wahrheit desavouiert und so diesem Modell einen Bärendienst erwiesen. Glaubt man aber — wie das in Europa wohl weithin der Fall ist — an die Zukunftsfähigkeit des sozialen Rechtsstaats, so sind damit auch die Grundstrukturen des *Klein*'schen Prozessmodells mitzudenken. Freilich darf auch der kontinental-europäische Prozessualist nicht davor die Augen verschließen, dass anderswo — zB im südostasiatischen Raum — das Stoffsammlungsmodell des amerikanischen Zivilprozesses, das sog *adversarial system*, großen Einfluss gewonnen hat. Man wird diesem System die Kompatibilität mit dem Rechtsstaat nicht absprechen können, mit der Idee vom **sozialen Rechtsstaat** ist es aber schon allein wegen seiner Kostenfolgen kaum vereinbar. Vielleicht gelingt es uns aber eines Tages, das *Klein*'sche Ideengut noch weiter zu verbreiten.

47) *A. Galic* in *P. Oberhammer* 94.

48) *Franz Klein* hat sich freilich, mag das Zivilprozessrecht auch sein Lieblingsgebiet gewesen sein, nicht nur mit diesem Rechtsgebiet beschäftigt. Darüber hinaus sind auch seine Arbeiten allgemein rechtstheoretischer, privatrechtlicher sowie strafrechtlicher Natur durchaus von Bedeutung (vgl dazu *P. Böhm* in *H. Hofmeister* 191; *H. Hofmeister*, *Franz Klein* als Sozialpolitiker, insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechts, ebenda 203; *E. Foregger*, *Franz Klein* als Rechtspolitiker auf dem Gebiete des Strafrechts, ebenda 217); diesbezüglich ist sein Einfluss auf die europäische Rechtsentwicklung aber wenig erforscht.

49) So *P. Böhm*, Die österreichischen Justizgesetze von 1895/96, in *H. Hofmeister* (Hrsg), *Kodifikation als Mittel der Politik* (1986) 59 (63).